

## BEKANNTMACHUNG

### über die Eintragung für das Volksbegehren „Abberufung des Landtags“ vom 14.10.2021 – 27.10.2021

1. Die Stadt Maxhütte-Haidhof bildet einen Eintragungsbezirk.  
Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

EINTRAGUNGSRAUM			
Bezeichnung	Genauere Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
Stadtverwaltung Rathaus	Regensburger Straße 18, 93142 Maxhütte-Haidhof	Mo. - Fr 8.00Uhr – 12.00Uhr Mo. - Do 13.00Uhr – 16.00Uhr  Donnerstag, 21.10.2021 bis 20.00Uhr  Sonntag, 24.10.2021 10.00Uhr – 12.00Uhr	ja

2. Die Stimmberechtigten können sich im Eintragungsraum der Stadt Maxhütte-Haidhof eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i.V.m. Art 65 Landeswahlgesetz, wurde im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021 veröffentlicht und ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung abgebildet.

Maxhütte-Haidhof, den 30.09.2021

Seidl  
Erster Bürgermeister

# Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtages

## **BEKANNTMACHUNG** **des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und** **Integration vom 27. Juli 2021** **Nr. A1-1365-1-20**

### I.

Am 24. Juni 2021 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 84 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes (LWG), § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landeswahlordnung (LWO) bekannt:

### II.

Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags.“

### III.

Die Eintragsfrist beginnt am **Donnerstag, dem 14. Oktober 2021, und endet am Mittwoch, dem 27. Oktober 2021**

(Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit; die Antragsteller des Volksbegehrens haben die Eintragungslisten den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden bis spätestens 29. September 2021 zuzuleiten (Art. 68 LWG, § 78 LWO).

Die Gemeinden machen nach Empfang der Eintragungslisten bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO).

Die Eintragungslisten für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Bayerns aufgelegt. Als Beauftragter des Volksbegehrens wurde Herr Joachim Layer (Anschrift: Starzell 29, 84432 Hohenpolding; Tel. 08084/5031266; E-Mail: [j.layer@t-online.de](mailto:j.layer@t-online.de)),

als sein Stellvertreter Herr Karl Hiltz (Anschrift: Zeitlerstr. 3, 80995 München; Tel. 089/1402591; E-Mail: [karl.hiltz@hiltz-muenchen.de](mailto:karl.hiltz@hiltz-muenchen.de)) benannt (art. 63 Abs. 2 Satz 1 LWG).